

1398/AB XX.GP

Anden
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker. und Genossen vom 31. Oktober 1996, Nr. 1449/J, betreffend Ausgliederung des EDV-Bereiches des Bundesrechenamtes, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Anfang der 70er Jahre wurde das Bundesrechenzentrum - aufgrund des EDV-Konzeptes der Regierung - sukzessive zum Schwerpunktzentrum des Bundes ausgebaut. 1992 beschloß der Ministerrat im Rahmen des Informatikleitkonzeptes die 'betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Informationstechnik-Einsatzes.

Für die jetzige Ausgliederung waren die folgenden Überlegungen maßgebend:

Jene Arbeitsbereiche, die eine ausschließlich privatwirtschaftliche Funktion (Produktion von IT-Dienstleistungen) haben, werden aus der staatlichen Hoheits-Verwaltung herausgelöst und auf privatwirtschaftlicher Basis in einer bundeseigenen GmbH organisiert.

Die IT-Leistungen der Bundesrechenzentrum Gesellschaft m.b.H. (BRZ GmbH) für die Verwaltung werden in einem Auftraggeber-Dienstleister.-Verhältnis abgewickelt, was der verursachergerechten Kostenwahrheit und Transparenz dient.

Die BRZ GmbH soll in der Lage sein, Infrastrukturimpulse für die Bundesverwaltung (und darüber hinaus für die gesamte öffentliche Verwaltung) zu setzen, in Bereichen wie Verwaltungsnetzwerk (Corporate Network), Telefonie, electronic government.

Die erbringt Leistungen in acht Geschäftsfeldern.

- Entwicklung, Wartung, Anwendersupport und Betrieb von ADV-Finanzverfahren (z. B. Abgabeneinhebung);

- Entwicklung, Wartung, Anwendersupport und Betrieb von ADV-Querschnittsaufgaben wie Besoldung, Personalinformationssystem, Haushaltsverrechnung, Budgetapplikationen;

- Entwicklung, Wartung, Anwendersupport und Betrieb von ADV-Verfahren über Auftrag anderer Ressorts (z.B. BMJ, BMwA, BMAS);

- Betrieb der Rechenzentrums-Infrastruktur inklusive Bereitstellung der Netzwerkinfrastruktur zum Betrieb von Applikationen im Auftrag Dritter;

- Anbieten von Netzwerkdienstleistungen (Leitungskapazität, Netzwerkmanagement, Basisdienste) flächendeckend im Bundesgebiet bis zu den Bezirkshauptstädten, Büroautomation/Arbeitsplatzausstattung Design, Auswahl und Einführung von Gesamtarbeitsplatzlösungen inklusive Infrastruktur; -

- Realisierung und Betrieb von Online-Diensten im Bereich der öffentlichen Verwaltung (z.B. Rechtsdatenbank, Grundstücksdatenbank, Firmenbuch, Zentrales Gewerberegister, Finanz-Online);

- Vermarktung und Vertrieb, Implementierung bestehender ADV-Verfahren (Finanzverwaltung, Querschnittsaufgaben, Fremdressorts);
Die künftigen Aufgaben der des Bundesministeriums für Finanzen sind Informationstechnologie - Strategieentwicklung der Finanzverwaltung, die Verfahrensorganisation von Finanz- und Querschnittsapplikationen, die Beauftragung von Entwicklung und Betrieb für Finanz- und Querschnittsapplikationen sowie die Unterstützung anderer Ressorts.
Die BRZ GmbH wird sich mit der Sicherstellung des Betriebes der derzeitigen ADV-Verfahren, sowie Wartung, Betreuung und Weiterentwicklung, der Entwicklung von neuen ADV-Verfahren im Bereich des Bundes, der Ausweitung und Schaffung neuer Ge-

Schäftsfelder, sowie der Vermarktung bestehender ADV-Verfahren im In- und Ausland beschäftigen.

Das Bundespensionsamt wird die Funktion einer Pensionsbehörde 1. Instanz für alle Bundesbediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis haben. Weiters obliegt ihm die Auszahlung der Pensionen für öffentlich rechtlich Bedienstete des Bundes und die Auszahlung der Aktivbezüge für Bedienstete von Dienststellen des Bundes ohne eigene Buchhaltung (Rechnungshof, Parlamentsdirektion etc.)

Durch privatwirtschaftliche Rahmenbedingungen entstehen wesentliche Effizienzsteigerungspotentiale in der Leistungserbringung der BRZ GmbH. So wird der Einsatz von leistungsorientierten Anreiz (Entgelt-)systemen außerhalb des Bundesbesoldungsschemas möglich. Weiters können die Geschäftsprozesse der Leistungserbringung unbürokratisch nach Wertschöpfungskriterien neu organisiert werden. Auch durch die höhere Flexibilität der Mitarbeiterverwendung nach den Notwendigkeiten der Geschäftsentwicklung der BRZ GmbH (Ressourcen werden dort eingesetzt, wo sie am dringsten benötigt werden) können Einsparungen erreicht werden.

Weitere Vorteile der Ausgliederung bestehen darin, daß bereits bestehende, in der Praxis erprobte ADV-Verfahren der öffentlichen Verwaltung in anderen Bereichen der Bundesverwaltung eingesetzt werden (Vermeidung von Parallelentwicklungen / Mehrgleisigkeiten) können. Darüber hinaus können Verwaltungslösungen auch am in- und ausländischen Markt angeboten werden. Hinzu kommt, daß mit der Ausgliederung Strukturbereinigungen in der Rechenzentrumsinfrastruktur des Bundes leichter umsetzbar werden. Noch zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß durch eine gemeinsame Nutzung der Hard- und Software der BRZ GmbH durch verschiedene Bundesdienststellen mittelfristig erhebliche Kostenvorteile im IT-Betrieb für den Bund erzielbar sind.

Durch die optimale Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Rechenzentrum, Netzwerk, Poststraße, Softwarelösungen) und von existierendem Know how werden Synergieeffekte erzielt. Da gleichzeitig auch noch eine Neuorientierung der IT-Landschaft und eine strategische Ausrichtung innerhalb des Bundes erfolgen soll, können nach Durchführung entsprechender Kosten-Nutzen-Analysen in einzelnen Bereichen (z.B. ÖSTAT) Zusammenlegungen von Rechenzentren sinnvoll sein.

Die BRZ GmbH wird auf 2 Arten auf dem Markt auftreten. Es sind dies die hoheitsrechtlich übertragenen und die vertraglich vereinbarten Kundenbeziehungen.

Auf der Basis des 2 des BRZ-GmbH-Gesetzes kann per Gesetz oder. Verordnung eines Bundesministers die BRZ GmbH beauftragt werden, eine bestimmte IT-Dienstleistung zu erbringen, die Verrechnung der Leistung erfolgt dann nur nach dem Kostendeckungsprinzip. In diesem Fall besteht kein Wettbewerb. Für die GmbH besteht Betriebspflicht und Umsatzsteuerbefreiung.

Bei den vertraglich vereinbarten Kundenbeziehungen steht die GmbH im Wettbewerb mit den übrigen Marktteilnehmern.

Da die GmbH aber generell mehr als 2/3 der eingesetzten Ressourcen vom Markt zukauft und dabei selbst dem öffentlichen Vergaberecht unterliegt, kommt - direkt oder indirekt - der Großteil des an die GmbH gerichteten Vergabevolumens auf den freien IT-Markt, und zwar unter gesetzlich abgesicherten Wettbewerbsbedingungen.

Zu 8. -

Die Personalaufteilung ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

Tabelle nicht gescannt

Die Bestimmungen des 7 des BRZ GmbH-Gesetzes, der die Überleitung jener Beamten und Vertragsbediensteten, die derzeit sowohl im Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen (IT-Sektion), als auch im Personalstand des Bundesrechenamtes im ADV und Verwaltungsbereich tätig sind, regelt, sind vom Grundsatz beherrscht, daß die Änderung der Rechtsform des Dienstgebers in keinem Fall zu einer Schlechterstellung der Bediensteten führen darf. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich im Absatz 4 (Wahrung der bestehenden Rechte), Absatz 7 (Beibehaltung bestehender Wohnungen), Absatz 8 (Haftung des Bundes für bezugsrechtliche Ansprüche), Absatz 10 (Übernahme von Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen), Absatz 12 (Beibehaltung der Dienstzeitregelung) und Absatz 13 (Anrechnung von bei der Gesellschaft verbrachten Dienstzeiten wie Bundesdienstzeiten). ,

Die Möglichkeit einer späteren Dienstzuweisung gemäß 7 Absatz 2 ist unter der Prämisse einer sinnvollen Personalbewirtschaftung zu verstehen und bedeutet keineswegs die Eröffnung eines Ermessensspielraumes für die Dienstbehörden, da der Aufgabenbereich jedes betroffenen Bediensteten im Hinblick auf das Überwiegen von sachbezogenen Tätigkeiten

genau zu prüfen sein wird.

Mit den Bestimmungen des 7 Absatz 8 des BRZ GmbH-Gesetzes wird dem Bund die Ausfallshaftung für die von der Gesellschaft zu übernehmenden Vertragsbediensteten und aus dem Bundesdienst austretenden Beamten auferlegt. Die Beschränkung wird betragsmäßig auf die im Zeitpunkt des Übertrittes erreichte besoldungsrechtliche Stellung zuzüglich der Vorrückungen beschränkt.

Einschränkungen in der Anwendbarkeit des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gibt es nicht.

Zu 10:

Der weitaus überwiegende Teil der Aufgaben der BRZ GmbH in der nächsten Zeit wird die Ausweitung bereits laufender Aktivitäten sein. Für den Einstieg in zusätzliche Geschäftsfelder ist vor allem der Vertriebsbereich neu aufzubauen. Darüber hinaus ist der gesamte Bereich des Rechnungswesens neu zu gestalten. Dafür werden voraussichtlich zwischen 3 bis 5 zusätzliche Bedienstete benötigt werden.

Zu 11. und 12.:

Sofort nach der Entscheidung, eine Ausgliederung in die BRZ GmbH vorzunehmen, erfolgte eine persönliche Information aller Bediensteten. In der Folge wurden die zuständigen Organe

der Personalvertretung, und zwar der Dienststellenausschuß-BRA, der Dienststellenausschuß-BMF und der Zentralausschuß regelmäßig derart eingebunden, daß Ergebnisse wesentlicher Phasen präsentiert und diskutiert werden konnten. Besonderes Augenmerk wurde den Regelungen über die künftige dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten zugewendet. Dies führte letztlich zu einer weitgehenden Übereinstimmung, sodaß in einer Dienststellenversammlung der betroffenen Bediensteten mit deutlicher Mehrheit dem Konzept samt seinen Rahmenbedingungen zugestimmt wurde.

Darüber hinaus wurde ein 'Ausgliederungsbüro' als Informationsstelle für alle Bediensteten eingerichtet, welches für Fragen, Beschwerden und Anregungen zur Verfügung steht.

Weiters wurde ein "Briefkasten", aufgestellt, über welchen auch unter Wahrung der Anonymität jede Art der Stellungnahme ermöglicht wurde.

Die Eigentümerfunktion wird von meinem Ressort wahrgenommen. Es besteht die Absicht, in den Aufsichtsrat Vertreter der Beteiligungsverwaltung, der IT-Sektion und der Budgetsektion zu entsenden.

Die Funktionen der Geschäftsführung sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes öffentlich ausgeschrieben werden. Da mit einem großen Interesse von Bewerbern aus der Privatwirtschaft gerechnet werden kann, wird ein externer Berater am Auswahlverfahren mitwirken.

Die Gründung der BRZ GmbH erfolgt in Form einer "ex lege Sachgründung".

Das im § 1 des Gesetzes angeführte Stammkapital im Ausmaß von 30 Mio. Schilling wird durch den Vermögensübergang vom Bundesrechenamt auf die Gesellschaft aufgebracht. Zu diesen Vermögenswerten, die tatsächlich ein Vielfaches des Stammkapitals betragen, zählt die gesamte technische Ausstattung des Bundesrechenamtes, die für die Abwicklung des ADV-Betriebes benötigt wird.

Zu den Vermögenswerten zählen auch noch die Werknutzungsrechte und -bewilligungen, insbesondere an den Computerprogrammen, die von Bediensteten des Bundesrechenamtes im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen geschaffen worden sind.

Durch die Übernahme des Anlagevermögens hat die BRZ GmbH auch die bestehenden Leasingverpflichtungen (für Hardware), die bisher eingegangen wurden, zu übernehmen, deren Höhe für 1997 73,5 Mio. Schilling beträgt.

An Haftungen für Verbindlichkeiten der BRZ GmbH zählt lediglich die Verpflichtung des Bundes für die bezugsrechtlichen Ansprüche der übernommenen Vertragsbediensteten wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 31. Dezember 1996 aus der für die Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt, zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit, der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und allgemeinen Gehaltserhöhungen.

Eine Übertragung der Liegenschaft ist nicht beabsichtigt. Derzeit laufen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Abschluß eines Be standvertrages zwischen diesem Ressort und der BRZ GmbH hinsichtlich der vom Unternehmen gegen Entgelt genutzten Betrieb- und Büroräumlichkeiten.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die BRZ GmbH sind die Anteile der Gesellschaft zu 100% dem Bund vorbehalten. Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen des

Bundes ist nicht zulässig.

Das Bundesgesetz über die BRZ GmbH soll wie das Bundesgesetz über die Errichtung des Bundespensionsamtes mit 1. Jänner 1997 in Kraft treten. Damit ist eine klare Trennung der bisher vom Bundesrechenamt erbrachten ADV-Tätigkeiten und Agenden des Pensions-, Besoldungs- und Buchhaltungswesens gegeben.

Der Gesellschaftsvertrag und die Vorbereitungen für die Eintragung der BRZ GmbH ins Firmenbuch sind derzeit in Ausarbeitung. Die mit der Gesellschaftserrichtung verbundenen organisatorischen Maßnahmen sind voll im Gange und werden zeitgerecht abgeschlossen.